

# Gefahrenabwehrverordnung

## über das Verbot der Taubenfütterung im Stadtgebiet der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

mit eingearbeitetem 1. Nachtrag vom 03. November 2014  
2. Nachtrag vom 13. Dezember 2024

---

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. I S. 513, 514) hat die Stadtverordnetenversammlungen in ihrer Sitzung am 14.10.2004 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot der Taubenfütterung für das Gebiet der Kreisstadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentliche Anlagen im Bereich der Kreisstadt Friedberg (Hessen).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.

### § 2

#### Fütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tauben füttert;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Futter- und Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ausstreut.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Kreisstadt Friedberg (Hessen) als örtliche Ordnungsbehörde

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung (2. Nachtrag) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 29. Oktober 2004

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 30.10.2004.

61169 Friedberg (Hessen), den 01. November 2004

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Erster Stadtrat